



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Nürnberg

Nürnberg, 03.03.2016

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

AO-Personalservice GmbH
Lindenstraße 2
63906 Erlenbach a. Main

die Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern erteilt. Sie gilt längstens für die Dauer eines Jahres, gerechnet vom Tag nach der Zustellung.

Im Auftrag


Zapf



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.